Ericheint wochentlich 2 Mal (Dienstag und Freitag).

und

n.

int

en

Mbonnementspreis vierteljährlich 1 Mart. Gine einzelne Mummer foftet 10 Pf.

Inferatenannahme Montags u. Donnerstags bis Mittag 12 Uhr.

## Modyemblatt

Gricheint wochentlich 2 Mal (Dienstag und Freitag) Mbonnementspreis

vierteljährlich 1 Mart Gine einzelne Rummer foftet 10 Bf.

Inferatenannahme Montage u. Donnerstage bis Mittag 12 Uhr.

## Pratenannahme 198 11. Willadruff, Tharandt, Inseratenann 198 11. Donnerstags Rittag 12 Uhr. Vielebenlehn und die Umgegenden. Am töblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsbruff.

Meununddreißigfter Sahrgang.

Dienstag, ben 7. Januar

Befanntmachung, die Unmeldung zum einjährig-freiwilligen Militardienft betr.

Bei ber unterzeichneten Roniglichen Brufungs-Commiffion werden in Gemagheit ber Beftimmung in § 91 ber Erfat. Orbnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats Marg Diefes Jahres die Diesjährigen Fruhjahrsprufungen über die miffenschaftliche Befähigung für ben einjährigen freiwilligen Militardienft abgehalten werben.

Junge Beute, welche bas 17. Rebensiahr vollendet haben und im Begirte ber unterzeichneten Roniglichen Brufungs. Commiffion nach & 23 und 24 ber Erfat - Orbnung gestellungepflichtig find, haben ihr Gesuch um Bulaffung zu ber bevorftebenben Brufung an bie unterzeichnete Stelle fpateftens

bis jum 1. Februar biefes Rabres

fdriftlich gelangen zu laffen. Rach Diefem Termine eingehende Bulaffungegesuche tonnen nach § 91 ber Erfat. Dronnng Berudfichtigung nicht mehr finden. Diefem mit genauer Bohnungsangabe ju verfehenden Gefuche um Bulaffung jur Brufung find beignfügen: 1., ein ben Borichriften in § 89,3 sub b ber Erfat. Ordnung genau entsprechendes Ginwilligungs - Atteft des Baters oder Bormnndes, 2., ein Geburtezeugnig und 3., ein Unbeschöltenheitszeugniß, welches fur Boglinge höherer Schulen (Gymnafien, Realichulen, Progymnafien und höherer Burgerichulen) burch ben Director ber Lehranftalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Bolizeiobrigfeit ober ihre vorgefeste Dienftbehorbe auszustellen ift. Sammtliche Papiere find im Originale einzureichen.

In bem Bulaffungegefuche ift gleichzeitig mit anzugeben, in welchen gwei von den fremben Sprachen (ber lateinischen, griechischen, frangbfijden und englijden) der fich Melbende gepruft zu werden wunicht. Auch hat derfelbe einen felbftgefchriebenen Lebenslauf beigufügen. Un Die gur Brufung gugulaffenden Abfpiranten wird rechtzeitig ichriftliche Borladung ergeben.

Uebrigens wird bezüglich bes Umfangs ber Brufung und ber an Die Examinanden zu ftellenden Ansprüche auf ben Inhalt ber ber

Erfah-Ordnung als Anlage 2 ju § 91 beigefügten Deufungs Debnung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste hingewiesen. Gleichzeitig werden hiernachft die im Jahre 1859 geborenen jungen Manner, welche fich im Besite eines, den Borichriften in § 90 ber Wehrordnung entsprechenden Beugniffes über ihre wiffenichaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Berluft bes Murechts jum einjahrigen freiwilligen Militarbienft bis jum obengedachten Tage ihr Wefuch um Ertheilung des Berechtigungsicheins unter Beifügung ber oben unter 1-3 bezeichneten Papiere und bes fraglichen Qualififationszeugniffes ichriftlich anher einzureichen.

Schlieglich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1859 geborenen Schuler hoberer Lehranftalten, welche auf Brund ber bei ben letteren abzuhaltenden nachften Diterprufung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Berluft bes Anrechts jum einjabrig-freiwilligen Militarbienft bis jum 1. Februar biefes Jahres ihr Gefuch um Ertheilung bes Berechtigungesicheins unter Beilegung ber vorerwähnten Beugniffe ichriftlich allhier einzureichen und vor bem 1. April Diefes Jahres bas gebachte Qualifitations. Beugniß beigubringen haben.

Dresden, ben 2. Januar 1879.

Königliche Brufungs - Commiffion für Ginjahrig-Freiwille bafelbft. bon Sarttmann, Regierungsrath. Freiherr von Mausberg, Major.

## Befanntmachung, die Ginführung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten betreffend.

In Gemagheit des Reichsgesetes, betreffend bie Abanderung ber Gewerbeordnung vom 17. Juli bs. 38. und der Ausführungs. verordnung vom 15. Rovember be. 38. bringen wir hierdurch gur öffentlichen Renntnig, daß vom 1. Januar 1879 ab fammtliche Arbeiter, als: Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge ober Fabrifarbeiter beiderlei Geichlechts im Alter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch zu führen haben. Musgenommen von Diefer Berpflichtung find:

a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche gur Guhrung einer Arbeitstarte verpflichtet find,

b) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheten und Sandelsgeschäften,

c) Bausjohne und Saustochter, welche bei ihren Eltern und fur diefe und zwar nicht gegen Lohn ober fonftige Bergutung mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt find,

Berfonen, welche in einem Gefindedienftverhaltniffe fteben,

e) die mit gewöhnlichen, auch außerhalt bes Bewerbes vorfommenden Arbeiten beschäftigten Tagelohner und Sand-

f) Berfonen, welche als Angestellte (Geschäfts-, Bud) - und Bertführer und bergleichen) in gewerblichen Betriebsftatten beschäftigt find.

Bugleich fordern wir alle Diejenigen, welche nach Borftebendem ju Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet find und im biefigen Stadtbegirt ihren bauernden Aufenthalt haben, hierdurch auf, fich baldigft in hiefiger Raths - und Boligeierpedition unter Beibringung ber Buftimmung bes Baters ober Bormundes, fowie eines Schulenilaffungszeugniffes und eines Rachweifes über Beburtsort, Tag und Jahr gu melden. Anlangend die fur jugendliche Arbeiter im Alter von 12 bis 14 Jahren auszuftellenden Arbeitstarten, fo haben fammtliche Fabrifinhaber und Gewerbetreibende, welche folche Arbeiter etwa beichaftigen follten, uns Diefelben namhaft gu machen. Bur Ausstellung folcher Arbeitstarten bedarf es, wenn die betreffenden jugendlichen Arbeiter nicht ichon im Befige eines Arbeitebuches nach zeitherigem Mufter geweien find, welches lettere bier mit abzugeben fein wurde, ebenfalls der Buftimmung des Baters oder Bormundes und einer Geburtebefceinigung, fowie eines Schulzengniffes.

Buwiderhandlungen gegen die vorstehends gedachten gesehlichen Bestimmungen werden nach § 150 ber Reichsgewerbeordnung mit Gelbstrafe bis zu Zwanzig Mart und im Unvermögensfalle mit Saft bis zu Drei Tagen für jeden einzelnen Fall bestraft.

Der Stadtgemeinderath. Wider, Brgmftr.

## Ein amerikanisches Urtheil über die deutsche Socialdemofratie.

Bilsbruff, am 28. December 1878.

Das gefunde Berftandniß ber ameritanifden Breffe für ben Rampf gegen die Socialdemofratie fpricht fich neuerdings ichlagend aus in nachstehendem, ber zu Atron (Dhio) erscheinenden "Ger-mania" entnommenen Artitel. Die "Germania" fagt: "Als vor einigen Monaten infolge ber schmachvollen Attentate auf den ehrwürdigen beutschen Raifer bas beutsche Bolf in gerechter Entruftung über die traurigen Bortommniffe, welche richtig als Früchte ber Umtriebe ber Socialiften erfannt wurden, ber beutichen Regierung Autoritat und Dagregeln in die Band legte, bas ftaats. und gemeingefährliche Uebel, ben Gocialismus, zu unterbruden und auszurotten, hielt es ein großer Theil ber beutich ameritanischen Breffe für feine Bflicht und Schuldigfeit, Die Abgeordneten bes beutschen Bolfes, fowie beffen Regierung auf's Dag- und Biellofefte anzugreifen, ben

ersteren Feigheit, Mangel an der richtigen Erfenntniß des Bolfswohles und der Thrannei vorwerfend. Alles dies geschah mit einer Frivolität und Unverschämtheit, Die ibres gleichen fuchte, und welche das deutsche Bolf und beffen Regierung nur mit Abichen und Ber-

achtung gegen bie Berüber erfüllen fonnte. Durch Die Breffe angeregt, ging Diefes Raifonniren auch auf einen leider fehr großen Theil der Deutsch-Amerikaner über. Tagtaglich hort man bie gelehrten "Freiheitsflegel" über biefe Dagregeln des deutschen Bolfes auf's Unverfrorenfte ichimpfen. Die gemeinften und ftrafwurdigften Musbrude hort man leiber von biefen in bem "freien" Lande Amerita wohnenden Deutschen über ihr Baterland und beffen Berhaltniffe. Es fann bies ja, Diejes robe, tattlofe, ausgelaffene "freie" Betragen hier zu Lande ungeftraft geichehen. Dan wohnt ja in einem freien Lande. Alles frei! Deshalb, großentheils, tam man ja hierher. Gelbftverftandlich ift Dieje Gorte Leute berechtigt und fehr befähigt, Manner wie Bismard und Raifer

